



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung



Fachtagung Herdenschutz aktuell, 10.11.2022, Köniz BE

Verordnungspaket 2022 (VP 22)

– **Beschluss Bundesrat vom 2.11.2022 im Bereich Sömmerung**

Verordnungspaket 2023 (VP 23)

– **Vorschlag für Zusatzbeitrag für betrieblichen Herdenschutz**

Markus Wildisen



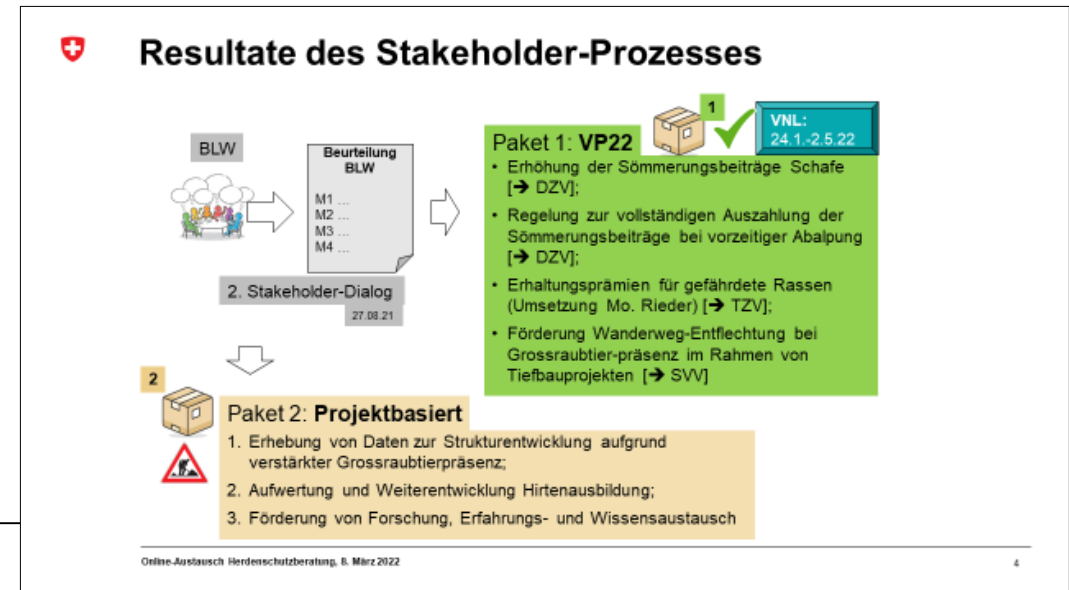
pro memoria: Auslöser/Auftrag



- **Postulat Bulliard (20.4548)** verlangt Überprüfung und Anpassung von agrarpolitischen Massnahmen zwecks Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft
- **Dialog mit Stakeholdern** (Kantone, Beratung, Branche, BAFU): Erfassung der Problemfelder, Herausforderungen und Lösungsansätze
- **Abgrenzung zwischen Herdenschutz** im engeren Sinne (Aufgaben BAFU/JSG) **und** flankierenden Massnahmen der **Agrarpolitik** (nachhaltige Bewirtschaftung)

Diskutierte Massnahmen

Nr.	Massnahmen Po. Bulliard (Kurztitel)	LWG?	Alternative	In Po. 20.4548...
M1	Zusätzliche Sömmerungsbeiträge	✓	Erhöhung SöB für Schafe	Weiterverfolgen (VP22)
M2	Neue Produktionserschwerisbeiträge	✓	-	Nicht weiterverfolgen
M3	Vollständige Finanzierung Herdenschutz aus Umweltbudget	X	-	Nicht weiterverfolgen
M4	Vollständige Sömmerungsbeiträge bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund Grossraubtiere	(✓)	Bei gegebenen Voraussetzungen	Weiterverfolgen (VP22)
M5	Erhebung von strukturellen Daten	(✓)	Projektbasiert	Weiterverfolgen
M6	Förderung Nebenerwerbsbetriebe	✓		Nicht weiterverfolgen
M7	Austritt aus Berner Konvention	X		Nicht weiterverfolgen
M8	Strategie Herdenschutz BAFU-BLW	(✓)	Im Rahmen laufender Aktivitäten	Weiterverfolgen
M9	Zusätzliche Mittel und Massnahmen landw. Hochbau	✓		Nicht weiterverfolgen
M10	Unterstützung von (potenziell) gefährdeten Schweizer Nutztierassen	✓	Im Rahmen Mo. Rieder	Weiterverfolgen (VP22)
M11	Anpassung Obligationenrecht zu Sorgfaltpflicht Tierhaltende	X		Nicht weiterverfolgen
M12	Aufwertung der Hirtenausbildung	(✓)	Projektbasiert	Weiterverfolgen
M13	Förderung Forschung, Monitoring und Wissensaustausch	(✓)	Projektbasiert	Weiterverfolgen
M14	Kostenbeteiligung Infrastrukturen zur Risikominimierung Wander- und Bike-Wege	(✓)	Als Teil von SV-Tiefbauprojekten	Weiterverfolgen (VP22)
M15	Stärkung der Unfallprävention (Informationsfluss- und Aufbereitung)	X		Nicht weiterverfolgen
M16	Anpassung von Art. 7 FWG (Ersatz von Wanderwegen)	X		Nicht weiterverfolgen





VP 22: Vernehmlassung 24.1.-2.5.2022

▪ **Hauptsächliche Kritikpunkte (DZV)**

- Vorzeitige Abalpfung: mehr Flexibilität für nicht schützbare Alpen sowie weniger formale Vorgaben zum Prozess (Einbezug andere Fachpersonen)
- Keine höheren Anforderungen an Herdenschutz oder sonst: lange Übergangszeit nötig, da strukturelle Anpassungen viel Zeit brauchen
- Starre Systemgrenzen 300 und 500 Schafe sind praxisfremd und systemfremd
- Verweis auf Bündner Lohnrichtlinien wird tendenziell eher kritisch beurteilt
- Beiträge/Regelungen Herdenschutz auch für Ziegen (und Rindvieh)
- Finanzierung durch Umweltbudget oder via Aufstockung Zahlungsrahmen

▪ **Unbestritten aus Sicht Herdenschutz**

- **SVV:** Unterstützung planerische und bauliche Massnahmen zur Risikoreduktion auf Wander- und Mountainbikewegen in Gebieten mit Grossraubtierpräsenz
- **TZV:** Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen (u.a. Anliegen Po. Bulliard)



VP 22: Anpassungen nach der Vernehmlassung

▪ Anpassungen vorzeitige Abalpfung (Art. 107a DZV)

- Neben SöB und BDB: auch LQB explizit erwähnt
- Keine Unterscheidung zwischen schützbaeren und nicht-schützbaeren Alpen
- Intervall für Anpassung der Beiträge: maximal 2x pro 5 Jahre
- Einbezug Herdenschutzberatung und Jagd (*wie Vernehmlassungsvariante*)
- Monitoring: Meldung Gesuche der Kantone an BLW 1x pro Jahr
- Rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2022 (*wie Vernehmlassungsvariante*)

▪ Verzicht auf zusätzliche Anforderungen an Herdenschutz

▪ Anpassungen bei Erhöhung der Beiträge

- Schafe bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit HS-Massnahmen: Erhöhung von 400 auf 500 Fr. / NST (*anstatt 600 Fr. wie in Vernehmlassung*)
- Rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2022 (*wie Vernehmlassungsvariante*)
- Übergangslösung bis zur Entwicklung eines Beitragssystems mit Zusatzbeiträgen zur Abgeltung des betrieblichen HS-Aufwands für alle Tierkategorien



VP 22: Bundesrats-Beschluss 2.11.2022

1. Regelung für vorzeitige Abalpungen bei Grossraubtierpräsenz (Art. 107a DZV)
2. Erhöhung Sömmerungsbeitrag für Schafe in den Weidesystemen «Ständige Behirtung» und «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» von 400 auf 500 Franken pro Normalstoss

⇒ Rückwirkende Inkraftsetzung auf 1.1.2022

Alle Unterlagen sind auf der BLW-Homepage einsehbar:
www.blw.admin.ch > Politik > Agrarpolitik
> Agrarpakete aktuell > Verordnungspaket 2022

Anhang 7
(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

Ziff. 1.6.1 Bst. a

1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen **500** Fr. pro NST

Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren

¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:

- a. auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c verzichten;
- b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 sowie den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 4.1 Buchstabe b in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.

² Nach der erstmaligen Bewilligung des Verzichts auf die Anpassung der Beiträge kann der Kanton in den nachfolgenden vier Jahren auf derselben Alp höchstens ein weiteres Mal auf die Anpassung der Beiträge verzichten.

³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung der Beiträge bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese berücksichtigt bei der Beurteilung der Gesuche die zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988³ und bezieht die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.

⁴ Die Kantone melden dem BLW jeweils Ende November die Gesuche für vorzeitige Abalpungen aufgrund von Grossraubtieren. Das BLW bestimmt Form und Inhalte der Meldung.



VP 23: Zusatzbeitrag für betrieblichen Herdenschutz



■ Informationen zum Prozess

- Erarbeitung Vorschlag in Arbeitsgruppe (BLW, Kantone, Agridea, BAFU)
- Vernehmlassung geplant: Januar – Mai 2023

■ Voraussetzungen

- Kanton bezeichnet Alp als zumutbar schützenswürdig
- Kanton hat einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept bewilligt
- Herdenschutzmassnahmen werden umgesetzt

■ Tierkategorien

- Schafe und Ziegen, Jungvieh Rindergattung bis 1-jährig

■ Höhe des Zusatzbeitrags

- Ziel: Abgeltung der heute ungedeckten betrieblichen Zusatzaufwände für Herdenschutz
- Grundlage: aktualisierte Studie (2022) des Büro alpe im Auftrag der RKGK



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

